

Hausordnung

139. Grundschule



Omsewitzer Ring 4
01169 Dresden

☎ 0351 / 412 28 15 * 📠 0351 / 412 63 55

www.cms.sachsen.schule/139gsdd/start

✉ gs_139@dresdner-schulen.de

Die Hausordnung wird zur Gewährleistung der allgemeinen Sicherheit und eines geordneten Schulbetriebes für alle Nutzer der Einrichtung erlassen.

Die Hausordnung gilt im Schulbereich. Dazu zählen Schulgebäude, Turnhalle, 2 Schulhöfe, Schulgarten und Schulaußengelände.

1. Unterrichtsbesuch - Unterrichtsorganisation

1.1. Unterrichtszeiten

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Einlass	7. 20 Uhr		7.25 Uhr	
1. Stunde	7.40 – 8.25 Uhr			
2. Stunde	8.35 – 9.20 Uhr			
Pause	im Klassenzimmer		auf dem Hof	
3. Stunde	9.40 – 10.25 Uhr			
Pause	auf dem Hof		im Klassenzimmer	
4. Stunde	10.45 – 11.30 Uhr			
5. Stunde	11.40 – 12.25 Uhr			
6. Stunde	12.30 – 13.15 Uhr			

1.2. Schulweg – Aufenthalt im Schulgelände – Pausen

Der Schulweg unterliegt der Fürsorge- und Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten. Für den direkten Schulweg sind die Schüler über die Schülerunfallversicherung gesetzlich versichert.

Die Schüler der Grundschule kommen nicht mit dem Fahrrad, Cityroller, o.ä. in die Schule. Ausnahmen sind ab Klasse 4 nach bestandener Fahrradprüfung möglich. Diese müssen bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Eine Haftung für Schäden an den Fahrrädern wird nicht übernommen! Es besteht kein Versicherungsschutz. Das Mitbringen eines Fahrrades in die Schule unterliegt der Eigenverantwortung der Eltern.

Das Befahren des Schulgeländes ist untersagt. Auch das Abstellen eines Fahrzeuges auf dem gesamten Schulgelände ist verboten. Ausnahmen (Altpapierannahme) legt der Schulleiter fest.

Das Betreten des Schulgeländes ist nur zum Unterricht, für außerunterrichtliche Veranstaltungen gestattet. Den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrperson ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

Das Schulgelände darf ab 7.00 Uhr betreten werden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Kinder über die Unfallkasse Sachsen versichert.

Der Einlass zur ersten Unterrichtsstunde beginnt 7.15 Uhr durch die beiden Eingänge - Hofpausenplatz. Dabei warten alle vor den Eingangstreppen. Bei extremen Umständen (z.B. Witterung) können die Schüler im Foyer der Schule warten. Die Garderobe der Schüler ist vollständig an den vorgesehenen Plätzen abzulegen, Straßenschuhe sind zu wechseln. Es sollten möglichst unfallsichere Wechselschuhe sein.

Zu jeder weiteren Unterrichtsstunde werden die Schüler zum Pausenbeginn vor der Unterrichtsstunde an den Eingängen Hofpausenplatz eingelassen.

Bei Verspätung zum Unterricht meldet sich der Schüler über die Sprechanlage am Haupteingang im Sekretariat. Für den Sportunterricht werden die Schüler der 1. Klassen bis zu den Herbstferien im Klassenzimmer vom Sportlehrer abgeholt, die Schüler der Klassen 2, 3, 4 und nach den Herbstferien auch die Schüler der Klasse 1 treffen sich zum Vorklingeln vor der Treppe zur Turnhalle.

Kommen Kinder zu zeitig zur Schule (z.B. Schulgarten-Ausfall im Winter) oder haben nicht voraussehbaren Unterrichtsausfall, so melden diese sich unverzüglich im Sekretariat der Schulleitung oder in der Turnhalle bei den Sportlehrern und werden von der Schule betreut. Hortkinder nehmen dann den Frühhort in Anspruch.

Eltern verabschieden ihre Kinder und erwarten sie generell nach dem Unterrichtsschluss auf dem Schulhof bzw. an der Turnhalle. Innerhalb der Unterrichtszeiten dürfen sich aus Sicherheitsgründen keine fremden Personen im Schulhaus aufhalten.

Während der Unterrichtszeiten ist das Schulhaus verschlossen. Für den öffentlichen Besucherverkehr ist der Haupteingang zu nutzen. Eine Meldung über die Sprechanlage ist notwendig.

Die Sachen der Schüler sind nicht versichert. Für das Mitbringen von Wertsachen (Schmuck, Bargeld, Zahlungsmittel, Urkunden, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen, Handys) wird keine Haftung übernommen. Gefährliche Gegenstände(z.B. Feuerzeug, Taschenmesser, Reizgas, Schreckschusswaffen, Schlaggeräte) sind generell untersagt.

Hofpausen:	1. Hofpause	09.20 - 09.40 Uhr
	2. Hofpause	10.25 - 10.45 Uhr

Für alle Schüler ist der Besuch der Hofpause Pflicht. Die Schüler verlassen zur Hofpause zügig das Schulhaus. Die Kinder der 4. Klassen unterstützen mit Schüleraufsichten die Lehreraufsichten. Alle Schüler halten sich zu den Hofpausen auf dem hinteren Hof (Wirtschaftseingang) auf. Das Werfen und Zielen mit Wurfgeschossen(Steine, Schneebälle,...) ist verboten. Jede Klasse ist für ihren individuellen Spielkorb verantwortlich. Hinter der Turnhalle und auf den Hängen hält sich kein Schüler auf.

Das Vorklingeln beendet die Hofpause für alle. Beim Abklingeln der Hofpause bleiben alle Schüler in ihren Zimmern. Die Fachunterrichtsräume werden erst nach dem Vorklingeln aufgesucht.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ist ohne schriftliches Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht gestattet. Bei Stundenausfall gilt für die Entlassungszeit die schriftliche vorliegende Vereinbarung der Sorgeberechtigten mit der Schule. Nach Unterrichtsschluss und nach Beendigung der außerunterrichtlichen Veranstaltungen haben die Schüler das Schulgelände unverzüglich zu verlassen. In den Ferien ist das Schulgelände geschlossen, außer bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen und Hortbetreuung unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Einrichtung. Die Genehmigung der Schulleitung muss vorliegen.

1.3. Unterrichtsablauf

Der Blockunterrichtsbeginn wird mit dem Vorklingeln angezeigt. Alle Schüler halten sich danach im Klassenzimmer oder Fachunterrichtsraum auf und bereiten sich auf den Unterricht vor. Blockunterrichtsbeginn und –ende werden durch Klingelsignal angezeigt.

Das Wechseln der Zimmer innerhalb eines Blockes erfolgt leise und geordnet.

Jeder Schüler hat durch sein Verhalten zum erfolgreichen Unterrichtsverlauf und zum guten Schul- und Klassenklima beizutragen. Zuverlässiges Erfüllen aller Lern- und Verhaltenspflichten wird gefordert. Niemand hat das Recht, jemanden zu bedrohen, zu verletzen oder sich am Eigentum anderer zu vergreifen.

Jeder Schüler hat das Recht auf einen störungsfreien Unterricht. Jeder Lehrer hat das Recht auf einen störungsfreien Unterricht.

Mit allen Schulmaterialien ist pfleglich umzugehen. Bei mutwilligem Zerstören werden die Erziehungsberechtigten im Auftrag des Schulverwaltungsamtes ersatzpflichtig gemacht.

Fenster werden grundsätzlich nur während der Unterrichtsstunde durch die Lehrer geöffnet. Ausnahmen werden von den Lehrern angewiesen.

Für die Turnhalle besteht eine spezielle Turnhallenordnung.

Vor dem Verlassen des Schulgrundstückes, das heißt nach dem Unterricht sind alle Schüler zur Kontrolle ihrer persönlichen Sachen verpflichtet. Verlust und Beschädigung sind sofort dem Lehrer zu melden.

Die Speiseräume dürfen nur von Schülern und den aufsichtsführenden Lehrer/innen und Erzieher/innen betreten werden.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobiltelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen genehmigen.

Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

2. Ordnung und Sauberkeit

Sämtliche Abfälle werden ordnungsgemäß getrennt. Organische Abfälle gehören in die „Biotonne“ (gekennzeichnet durch den braunen Deckel), Grüne – Punkt – Abfälle gehören in die Gelbe Tonne (gekennzeichnet mit grünen Deckel) und der Papiermüll in die zusätzlichen Papierbehälter.

Klassenzimmer sind nach dem Unterrichtschluss ordentlich zu verlassen. Stühle sind hoch zu stellen, der Ordnungsdienst säubert die Tafel und grob das Zimmer. Fenster sind zu schließen.

Im gesamten Schulgelände ist das Mitführen von Hunden und das Rauchen grundsätzlich verboten!

3. Räumung der Schule in Gefahren und Katastrophenfällen

Die Räumung erfolgt nach dem Alarmplan der Schule. Jährlich werden mindestens 2 Alarmübungen durchgeführt.

Der erstellte Katastrophenplan ist einzuhalten und im Lehrerzimmer sowie im Sekretariat einzusehen.

4. Vereinbarungen mit Fremdfirmen und Fremdnutzern

Fremdfirmen zum Vertrieb von Nahrungsmitteln und Getränken haben ihre Tätigkeit vertraglich mit dem Schulverwaltungsamt zu regeln. Die Zustimmung des Schulleiters ist vor Antragsstellung einzuholen. Die Firmen sind für das Einhalten alle gesetzlichen Regeln für den Betrieb eigenverantwortlich.

Fremdfirmen (Reinigung, Reparaturen, Werterhaltung) schließen ihre Verträge mit dem Schulverwaltungsamt ab. Die Mitarbeiter dieser Firmen arbeiten mit dem Hausmeister zusammen.

Fremdnutzer (Sport, Musikschule, Einwohnerversammlung usw.) schließen ihre Verträge mit dem Schulverwaltungsamt. In Sonderfällen kann diesen Nutzern die Schließgewalt übertragen werden.

5. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Schulleiter aus. In seiner Abwesenheit obliegt es dem Hausmeister. Schlüsselgewalt obliegt dem Schulleiter. Die Schlüsselverwaltung und die Führung des Schlüsselnachweises werden vom Hausmeister durchgeführt.

Besucher der Schule melden sich während der Öffnungszeiten des Sekretariates im Sekretariat, außerhalb der Öffnungszeiten beim Hausmeister.

Nichtangemeldeten schulfremden Besuchern ist der Aufenthalt im Schulgelände bzw. während der gesamten Unterrichtszeit im Schulhaus untersagt.

Alle Arten von Werbung(Verkaufswerbung, Werbung für Vereinigungen, Vereine, Parteien) sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter

Das Mitbringen aller Arten von Waffen (Taschenmesser, Schlaggeräte, Schreckschusswaffen, etc.) ist strengstens untersagt.

6. Regulierung von Unfällen/ Verletzungen

Alle Unfälle im Schulgebäude und Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen. Ist ein Schüler/Schülerin an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlichen zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich die Schule schriftlich durch die Erziehungsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Das als Anlage beigefügten Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz ist Bestandteil der Hausordnung.

Ein im Unfallzusammenhang erfolgter Arztbesuch ist umgehend von den Eltern schriftlich im Sekretariat anzuzeigen. Auf Grundlage der Meldung „Arztbesuch“ erfolgt die Ausstellung der Unfallmeldung für die Unfallkasse Sachsen in Meißen.

Ersthelfer sind Lehrer, der Hausmeister, der Schulleiter, der stellv. Schulleiter und im Bereich des Sportunterrichtes der betroffene Sportlehrer.

7. Inkrafttreten

Die Hausordnung wurde am **12.09.2018** beschlossen, alle darin enthaltenen Änderungen treten ab **01. Oktober 2018** in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnung für Werken, für das Computerkabinett, für die Schulbibliothek, die Turnhallenordnung und die Brandschutzordnung der Landeshauptstadt Dresden.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich, in begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

Schulleiter

Schulkonferenz

Sicherheitsbeauftragter



5

Sportfreundliche Grundschule

Omsewitzer Ring 4
01169 Dresden

☎ 0351 / 412 28 15 📠 0351 / 412 63 55
✉ dd-139.grundschule@arcor.de



BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

6

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und **teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch dort wird Ihnen gerne weitergeholfen.

Ihr Gesundheitsamt Dresden ist telefonisch erreichbar unter 488-82 04 oder 488-82 05